



INFORMATION

für die Jugendämter über den Gesetzentwurf der Bundesregierung „Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien“

Bundesgesetzliche Klarstellung zur Erfüllung des Ganztagsanspruchs ab 2026

Stand: November 2025

Die Bundesregierung hat im Oktober 2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien vorgelegt. Das Gesetzesvorhaben ist in der Sache weitgehend unkontrovers, wurde von den Ländern bereits seit Längerem angeregt und hat auch in den fachlichen Stellungnahmen keine grundsätzliche Kritik erfahren. Vieles spricht daher dafür, dass der Entwurf in den kommenden Monaten in zentralen Punkten unverändert den Bundestag passieren und – wie vorgesehen – zum 1. August 2026 in Kraft treten wird.

Gerade vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich für die Jugendämter, sich bereits jetzt mit dem Entwurf und seinen praktischen Auswirkungen auseinanderzusetzen. Das Gesetz wird die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in den Ferien deutlich prägen und bietet zugleich wichtige Hinweise darauf, wie die örtliche Angebotsplanung ab dem Schuljahr 2026/27 gestaltet werden kann. Eine frühzeitige Analyse hilft daher, bestehende Strukturen zu prüfen, Kooperationen mit freien Trägern rechtzeitig zu vertiefen und interne Prozesse auf den neuen Rechtsrahmen vorzubereiten.

Mit dem vorliegenden Rundschreiben möchten wir Ihnen die Kernaussagen des Gesetzentwurfs, die Stellungnahme des Bundesrates sowie die daraus resultierenden praktischen Konsequenzen für die Jugendämter komprimiert, aber rechtlich fundiert darstellen. Ziel ist es, Ihnen eine solide Grundlage zu

geben, um die örtlichen Planungs- und Abstimmungsprozesse für den Ferienzeitraum ab August 2026 vorausschauend zu gestalten.

1. Worum geht es?

Mit dem **Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)** tritt ab 1. August 2026 der bundesweite Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Anspruchsberechtigt sind künftig alle Kinder der Klassen 1 bis 4 – werktäglich im Umfang von acht Stunden, und zwar auch in den Schulferien.

Die Bundesländer und Kommunen haben in den vergangenen Monaten wiederholt darauf hingewiesen, dass eine **flächendeckende eigene Ferienbetreuung in diesem Umfang kaum zu realisieren ist. Gleichzeitig existieren bundesweit viele etablierte, fachlich hochwertige und nachgefragte Ferienangebote der Jugendarbeit, die bislang jedoch nicht als „rechtsanspruchserfüllend“ gelten.**

Auf Betreiben der Länder – und gestützt auf eine frühere Bundesratsinitiative – hat die Bundesregierung deshalb Anfang Oktober 2025 einen Gesetzentwurf vorgelegt (BR-Drs. 549/25) und in das Beratungsverfahren eingebracht, der **die Jugendarbeit in den Ferien erstmals ausdrücklich in die Erfüllung des Ganztagsanspruchs einbeziehen soll.**

Zugleich versteht die Bundesregierung dieses Gesetzesvorhaben als **Baustein ihrer Modernisierungssagenda.** Im jüngsten Bericht zum Bürokratierückbau (BT-Drs. 21/2730) hebt die Bundesregierung ausdrücklich hervor, dass der Staat einfacher, digitaler und praxistauglicher werden muss – sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung. In diesem Kontext sieht die Bundesregierung **die Einbeziehung der Jugendarbeit in die Ganztagsförderung als einen konkreten Modernisierungsschritt, weil dadurch:**

- Doppelstrukturen vermieden werden sollen (keine parallelen kommunalen Ferienangebote zusätzlich zu vorhandenen Jugendarbeitsstrukturen),
- bestehende und funktionierende Angebote systematisch genutzt werden sollen, anstatt neue Systeme aufzubauen,
- Kommunen zeitlich und organisatorisch entlastet werden sollen, da sie auf bewährte Trägerlandschaften zurückgreifen können,
- der Ganztag flexibler, pluraler und kindgerechter ausgestaltet werden kann,

und insgesamt der Verwaltungsaufwand im Sinne eines „smarteren Staatshandelns“ reduziert werden soll.

Das Vorhaben wird daher nicht nur eine fachpolitische Reaktion auf die Bedarfe der Länder gesehen, sondern auch als Ausdruck einer politischen Grundlinie: Mehr Gestaltungsspielräume vor Ort, weniger Zusatzbürokratie, stärkere Nutzung vorhandener Ressourcen und Strukturen. Die Bundesregierung ordnet das Projekt ausdrücklich als **Beitrag zu einem „effizienteren und praktikableren Ganztagsystem“** ein – ein Leitmotiv, das sich durch die gesamte Modernisierungsagenda zieht.

2. Was ist der Hintergrund des Gesetzesentwurfs?

2.1. Der neue bundesweite Ganztagsanspruch ab August 2026 – was bedeutet das konkret?

Mit § 24 Abs. 4 SGB VIII n.F. entsteht ab dem 1. August 2026 erstmals ein **bundesrechtlich garantierter Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter**. Der Anspruch umfasst:

- acht Stunden tägliche Förderung an jedem Werktag,
- einschließlich der unterrichtsfreien Zeiten, also auch Bewegliche Ferientage, Brückentage und die gesamten Schulferien,
- mit der Möglichkeit der Länder, eine jährliche Schließzeit von bis zu vier Wochen festzulegen.

Für die praktische Umsetzung bedeutet dies eine **erhebliche Ausweitung der örtlichen Planungs- und Gewährleistungsverantwortung**. Dass die Schul- und Betreuungszeiten im Unterrichtsbetrieb bereits vielerorts gut strukturiert sind, ändert wenig an der Tatsache, dass **vor allem die Ferienzeiten ein organisatorisches Kernproblem** darstellen. Anders als im Kita-Bereich gibt es für den Schulsektor bislang kaum bundesweit abgestimmte Standards oder erprobte Regelstrukturen, wie Ferienbetreuung in diesem Umfang sicherzustellen ist.

Für die Jugendämter bedeutet der neue Anspruch konkret:

- Sie müssen künftig **jeden Werktag im Jahr** (mit Ausnahme der zulässigen Schließzeiten) sicherstellen, dass ein Angebot vorhanden ist, das den Rechtsanspruch erfüllt.

- Die Angebote müssen **verlässlich, zugänglich und ausreichend** dimensioniert sein, damit die Anspruchsberechtigten tatsächlich versorgt werden können.
- Der Anspruch besteht **unabhängig davon**, ob die Betreuung durch eine Schule, eine Kindertageseinrichtung, einen Hort oder einen freien Träger sichergestellt wird. Für die Familien ist nur entscheidend, dass ein **rechtsanspruchserfüllendes Angebot** bereitsteht.
- Die Jugendämter müssen die Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII wahrnehmen – das heißt: **Planen, koordinieren, abstimmen, sichern**, aber nicht notwendigerweise alles selbst durchführen.
- Für viele Jugendämter bedeutet der Anspruch einen **Paradigmenwechsel**: Ferienzeiten waren bislang eher ein „frei gestaltbarer“ Raum. Ab 2026 sind sie Teil der **verbindlichen Leistungsinfrastruktur**.

Hinzu kommt, dass der Anspruch schrittweise anwächst: In jedem Schuljahr rückt ein weiterer Jahrgang in den Rechtsanspruch hinein, sodass sich die **Bedarfszahlen dynamisch entwickeln**. Die Planung darf daher nicht nur kurzfristig erfolgen, sondern muss mehrjährig angelegt sein.

Besonders herausfordernd bleibt der Umstand, dass die **Ferienzeiten selbst sehr unterschiedlich strukturiert** sind (Sommerferien, Herbstferien, bewegliche Ferientage, unterrichtsfreie Brückentage). **Die Ganztagsförderung muss jedoch nahtlos gewährleistet werden**. Dies setzt voraus:

- abgestimmte Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe, Schulträgern und freien Trägern,
- klare Verfahren für Ferienprogramme,
- ein verlässliches Melde- und Nachweiswesen,
- sowie eine regionale Angebotsvielfalt, die nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ tragfähig ist.

In dieser Gesamtschau wird deutlich: **Die Bundesregierung** sieht selbst, dass der neue Rechtsanspruch im Ferienbereich **nicht allein** durch schulische oder kommunale Strukturen zu erfüllen ist.

Genau hier setzt der seit Oktober 2025 vorliegende Gesetzentwurf, der aus dem Bundesfamilienministerium stammt, an: **durch die Möglichkeit, künftig auch Angebote der Jugendarbeit als anspruchserfüllende Leistungen** anzuerkennen.

2.2. Bestehende Ferienangebote der Jugendarbeit sollen nutzbar werden

Die Bundesregierung weist in ihrer Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hin, dass die **Ferienzeiten für Kinder und Familien eine besondere Funktion** haben: Sie bieten **Erholung, ermöglichen Selbstorganisation und eröffnen Räume, in denen Kinder ihren Interessen, Neigungen und sozialen Kontakten frei nachgehen können**. Diese Charakteristika passen inhaltlich sehr gut zur Zielsetzung der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, die junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen, zur Mitgestaltung anregen und soziale Verantwortung stärken soll.

Vor diesem Hintergrund hebt die Bundesregierung hervor, dass gerade die Angebote der Jugendarbeit seit Jahrzehnten einen zentralen und bewährten Bestandteil der Ferienlandschaft darstellen. In nahezu allen Stadt- und Landkreisen gibt es eine Vielzahl an etablierten Formaten, die oft weit vor dem Begriff „Ganztag“ existierten und sich dauerhaft als verlässliche Ferienstrukturen bewährt haben. Dazu gehören u. a.:

- Ferienprogramme der Kommunen (z. B. Ferienpässe, Tagesaktionen, kulturelle Programme),
- Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Freizeiten und Zeltlager der Jugendverbandsarbeit (z. B. Jusos, katholische und evangelische Jugendverbände, Pfadfinder),
- Ferienprogramme der Sportvereine und Musikvereine,
- Angebote der Kirchengemeinden,
- Freizeiten und Betreuungsprogramme anerkannter freier Träger der Jugendhilfe,
- Programme kleinerer Initiativen und spezialisierter Organisationen (z. B. Naturpädagogik, Theater-, Kunst- und Medienprojekte).

Diese Angebote zeichnen sich in der Praxis häufig dadurch aus, dass sie:

- passgenau auf die Interessen der Kinder zugeschnitten sind,
- hohe Akzeptanz bei Familien genießen,
- durch engagierte Ehrenamtliche und Fachkräfte getragen werden,
- schon jetzt regionale Bedarfe gut abdecken,

und im Gegensatz zu schulischen Angeboten oft eine **andere Lern- und Lebenswelt** ermöglichen.

Aus Sicht der Bundesregierung wäre es weder fachlich sinnvoll noch organisatorisch realistisch, vor dem Start des Rechtsanspruchs eigene kommunale Ferienstrukturen „auf der grünen Wiese“ neu aufzubauen, wenn gleichzeitig eine umfangreiche, funktionierende Jugendarbeitslandschaft vorhanden ist.

Damit diese bestehenden Angebote tatsächlich zur Erfüllung des Rechtsanspruchs beitragen können, **braucht es jedoch eine bundesrechtliche Klarstellung.** Bisher ist der Anspruch auf Ganztagsförderung im Schulalter inhaltlich vor allem auf schulische und kindertagesbetreuungsspezifische Strukturen ausgerichtet. **Er berücksichtigt die Jugendarbeit in den Ferien nicht ausdrücklich, obwohl sie fachlich geeignet und in vielen Regionen quantitativ unverzichtbar ist.**

Genau hier setzt der Gesetzentwurf der Bundesregierung an: Er formuliert nun klar, dass auch Angebote der Jugendarbeit als rechtsanspruchserfüllend gelten können – **sofern sie von einem öffentlichen Träger oder einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe bereitgestellt werden.** Damit wird nicht nur die fachliche Rolle der Jugendarbeit gestärkt, sondern auch die praktische Umsetzung des Ganztagsanspruchs deutlich erleichtert, indem bewährte Strukturen einbezogen werden, anstatt parallel neue aufzubauen..

3. Was sieht der Gesetzesentwurf vor?

Der Entwurf der Bundesregierung ist (überraschend) schmal formuliert, aber in seiner Wirkung deutlich:

3.1. Ergänzung im SGB VIII (§ 24 Abs. 4)

In § 24 Abs. 4 SGB VIII soll ein neuer Satz eingefügt werden:

„In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.“

Damit werden künftig auch Angebote der Jugendarbeit zu „anspruchserfüllenden Angeboten“, wenn sie

- nach § 11 SGB VIII ausgestaltet sind,
- von einem öffentlichen Träger (hierzu zählen auch Städte/Gemeinden ohne Jugendamt) oder
- von einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe

stammen. **Die Jugendarbeit erhält so eine gleichrangige Stellung** neben schulischen und kindertagesbetreuungsspezifischen Ferienangeboten.

3.2. Keine neuen Erlaubnispflichten – was heißt das für die Praxis?

Die Bundesregierung betont in ihrer Gesetzesbegründung sehr deutlich, dass mit dem neuen Gesetz **keine zusätzlichen Aufsichts- oder Erlaubnispflichten geschaffen werden sollen**. Es gehe ausschließlich darum, bestehende Jugendarbeitsangebote in den Ferien für die Erfüllung des Ganztagsanspruchs nutzbar zu machen – ohne dass hierfür neue gesetzliche Zulassungsprozesse oder Prüfmechanismen erforderlich werden.

Für die Jugendämter bedeutet dies:

3.2.1. Schulische Angebote: weiterhin Schulaufsicht

Alle Ganztags- und Ferienangebote, die schulseitig organisiert oder verantwortet werden, sollen vollständig im System der Schulaufsicht bleiben. Das heißt:

- Keine zusätzlichen Prüfpflichten für die Jugendämter,
- keine Verschiebung von Verantwortung in die Jugendhilfe hinein,
- weiterhin klare Zuständigkeit der Schulverwaltung.

Damit bleibt das bisherige Kooperationsgefüge (Schule – Schulträger – Jugendamt) unangetastet.

3.2.2. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe: unveränderte Anwendung des § 45 SGB VIII

Für Einrichtungen oder Angebote, die bereits heute unter die Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII fallen, soll sich ebenfalls nichts ändern. Dies bedeutet:

- Eine jugendhilferechtliche Betriebserlaubnis ist nur dort notwendig, wo sie es bisher auch war,
- bestehende Betriebserlaubnisse behalten ihre Gültigkeit,
- Ferienangebote der Jugendarbeit werden nicht automatisch erlaubnispflichtig, nur weil sie künftig „rechtsanspruchserfüllend“ sein können.

Dies ist eine wichtige Klarstellung: Der Gesetzgeber verfolgt ausdrücklich nicht das Ziel, Ferienprogramme der Jugendarbeit in ein „Quasi-Kita-Aufsichtsregime“ zu überführen.

3.2.3. Sonstige Jugendarbeitsangebote: weiterhin Niedrigschwelligkeit

Alle sonstigen Angebote der offenen, verbandlichen oder gemeinwesenorientierten Jugendarbeit – also der Großteil der Ferienprogramme – sollen im bisherigen Rechtsrahmen bleiben:

- keine zusätzliche Zulassung,
- keine neuen Prüf- oder Dokumentationspflichten,
- keine Anpassung oder Erweiterung der Aufsichtsstrukturen erforderlich.

Genau dies ist politisch gewollt: Die Jugendarbeit soll weiterhin niedrigschwellig, flexibel und an den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen orientiert arbeiten können – und nicht durch zusätzliche bürokratische Anforderungen belastet werden.

3.2.4. Konsequenz für die Jugendämter

Für die örtliche Praxis hieße das:

- Jugendämter behielten ihre Aufsichts- und Prüfrolle unverändert bei,
- es entstünde kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Sinne neuer Genehmigungsverfahren,
- Kooperationsgespräche und Qualitätsabsprachen könnten sich auf die inhaltliche Abstimmung konzentrieren, ohne dass formalrechtliche Zulassungshürden neu entstehen.

Kurz: Die Einbeziehung der Jugendarbeit soll - so der Gesetzesentwurf - **Entlastung und Vereinfachung** schaffen – nicht neue Verwaltungsstrukturen generieren.

4. Wie stehen die über den Bundesrat vertretenen Länder zu dem Gesetzesvorhaben?

Der Bundesrat **unterstützt das Vorhaben ausdrücklich**. In seiner letzten Sitzung am 21.11.2025 (BR-Drs. 549/25) hat er aber zwei durchaus entscheidende Erweiterungen des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen, die für die Umsetzung des Ganztagsanspruchs in den Jugendämtern von großer Bedeutung sind. Beide Vorschläge zielen darauf ab, Rechtssicherheit zu schaffen, Bürokratie zu vermeiden und die geplante Einbeziehung der Jugendarbeit in den Ganzttag praktisch handhabbar zu machen.

4.1. Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes für Kinder (§ 2 SGB VII)

Ein Ergänzungsvorschlag des Bundesrates betrifft den Unfallversicherungsschutz während Ferienangeboten. Nach derzeit geltendem Recht sind Kinder in den Ferien nur dann gesetzlich unfallversichert, wenn die Betreuung als schulische Veranstaltung organisiert ist. Die allermeisten Ferienangebote der Jugendarbeit – also Programme der Jugendverbände, Sportvereine, Kirchengemeinden, kommunaler Jugendarbeit oder anerkannter freier Träger – werden **jedoch nicht von der Schule verantwortet und fallen deshalb nicht automatisch unter den gesetzlichen UV-Schutz**.

Für die Praxis ergibt sich daraus bislang eine erhebliche Unsicherheit:

- Träger und Ehrenamtliche müssen selbst klären, wie Kinder versichert sind,

- Kommunen stehen im Haftungsrisiko, wenn sie solche Programme zur Erfüllung des Ganztagsanspruchs heranziehen wollen,
- und die Eltern erwarten verständlicherweise eine klare und verlässliche Absicherung.

Der Bundesrat fordert daher eine gesetzliche Klarstellung in § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII, wonach künftig auch die Teilnahme an Ferienangeboten der Jugendarbeit ausdrücklich als versicherte Tätigkeit gelten soll. Damit würde der Unfallversicherungsschutz für Kinder auf alle rechtsanspruchserfüllenden Angebote erstreckt – unabhängig davon, ob es sich um schulische oder Jugendarbeit-entsprechende Formate handelt. Dies wäre für die Jugendämter ein entscheidender Schritt, weil:

- Rechtssicherheit für Kinder, Eltern, Träger und Verwaltung entsteht,
- Kooperationen mit Jugendarbeitsstrukturen ohne Versicherungs- oder Haftungsrisiken möglich werden,
- Ferienprogramme verlässlich und ohne Zusatzprüfungen in die örtliche Ganztagsplanung eingebunden werden können,
- und die Verwaltung nicht gezwungen wäre, eigene parallele Ferienbetreuungsstrukturen aufzubauen.

Aus Sicht der Jugendämter ist diese Ergänzung daher nicht nur sinnvoll, sondern nahezu zwingend erforderlich, damit das Gesamtvorhaben praxisgerecht und rechtskonform umgesetzt werden kann.

4.2. Streichung zusätzlicher Statistikpflichten – Entlastung der Verwaltung

Als zweiten wichtigen Punkt empfiehlt der Bundesrat, bestimmte im parlamentarischen Verfahren diskutierte **zusätzliche Statistik- und Meldepflichten im SGB VIII nicht in Kraft** treten zu lassen (BR-Drs. 549/1/25). Aus Sicht des Bundesrates – und aus kommunalpraktischer Perspektive – würden diese zusätzlichen Datenerhebungen:

- keinen erkennbaren Mehrwert für die Qualitätsentwicklung oder Steuerung bringen,
- aber zusätzlichen Erfüllungsaufwand für Jugendämter und freie Träger erzeugen,

- und damit der Modernisierungszielsetzung des Gesetzes widersprechen, die auf Entlastung, Vereinfachung und Nutzung bestehender Strukturen gerichtet ist.

Für die Jugendämter vor Ort würde die bisher geplante Einführung solcher Statistikpflichten bedeuten:

- neue interne Erfassungs- und Dokumentationsprozesse,
- zusätzliche Abstimmungen über Datenlieferungen mit freien Trägern,
- sowie eine Ausweitung der Berichtslasten gegenüber Land oder Bund.

Mit der vom Bundesrat empfohlenen Streichung dieser Statistikpflichten würde die Verwaltung tatsächlich spürbar entlastet, sodass die Jugendämter sich auf die fachliche Koordination und Angebotsplanung konzentrieren können – nicht auf den Aufbau neuer Datenwege.

5. Was bedeutet das Gesetzesvorhaben für die Jugendämter?

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und der geplanten Einbeziehung bestehender Jugendarbeitsangebote soll die Kommunen entlastet und zugleich die Vielfalt der vorhandenen Strukturen gestärkt werden. Für die Jugendämter ergeben sich daraus mehrere konkrete Handlungsfelder und Gestaltungsmöglichkeiten.

5.1. Mehr Gestaltungsspielraum bei der Anspruchserfüllung

Die Jugendämter tragen weiterhin **die Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII**, also die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes, verlässliches und qualitativ gutes Angebot ganztägiger Förderung sicherzustellen. Neu ist jedoch, dass die Art und Weise der Anspruchserfüllung wesentlich flexibler wird:

- Die Jugendämter müssen den Anspruch nicht zwingend durch eigene kommunale oder schulische Ferienbetreuung erfüllen.
- Stattdessen können sie künftig bestehende Ferienangebote der Jugendarbeit vollumfänglich als rechtsanspruchserfüllend anerkennen.

- Damit entsteht ein zusätzlicher Handlungsspielraum, der die Aufbaupflichten der Kommunen erheblich reduziert.
- Die Jugendämter können im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung entscheiden, welche Kombination aus schulischen, kommunalen und jugendarbeiterischen Angeboten den örtlichen Bedarf am besten abdeckt.

Dies ist ein Paradigmenwechsel: Während bisher der Schwerpunkt überwiegend auf schulischen Ganztagsstrukturen lag, wird mit dem neuen Gesetz ein echtes Mehr-Säulen-Modell geschaffen, das die freie Trägerlandschaft systematisch einbindet.

5.2. Praktische Nutzung etablierter Strukturen – Einbindung statt Neuschaffung

Fast jeder Landkreis verfügt bereits über eine breite und funktionierende Ferienangebotslandschaft, die durch ihre Vielfalt und Lebensweltorientierung geprägt ist. Dazu gehören beispielsweise: Ferienprogramme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Freizeiten, Zeltlager und Themen-camps der Jugendverbandsarbeit, Kinder- und Jugendfreizeiten der kirchlichen Jugend, Ferienaktionen von Sportvereinen, Musikvereinen und Kulturvereinen, kommunale Ferienpässe, Kulturprogramme und kreative Tagesaktionen, themenspezifische Angebote anerkannter freier Träger der Jugendhilfe, etwa im Bereich Naturpädagogik, Theater, Medienpädagogik oder Kulturarbeit.

Diese Angebote haben mehrere Vorteile in der praktischen Umsetzung:

- Sie sind bewährt, werden seit Jahren gut angenommen und verfügen über verlässliche Organisationsstrukturen.
- Viele Programme werden von engagierten Ehrenamtlichen getragen – ein Aspekt, der für schulische und kommunale Angebote in diesem Umfang kaum nachbildbar wäre.
- Die Träger verfügen über pädagogische Erfahrung mit heterogenen Gruppen und altersgemischten Ferienkontexten.
- Die Angebote sind meist flexibel, niedrigschwellig und ortsnah.

Mit der gesetzlichen Klarstellung können Jugendämter diese vorhandenen, in der lokalen Landschaft fest verankerten Strukturen nun systematisch in die Erfüllungsplanung des Ganztagsanspruchs integrieren. Dies erleichtert:

- eine bedarfsgerechte Planung,
- den Verzicht auf parallele Doppelstrukturen,
- den zielgerichteten Einsatz vorhandener Ressourcen,
- sowie eine flugfähige Umsetzung bereits im ersten Anspruchsjahr 2026/2027.

Gerade die Ferienzeit, in der schulische Angebote traditionell nur begrenzt stattfinden, lässt sich durch die Jugendarbeit fachlich sinnvoll und nutzerorientiert abdecken. Das Gesetz ermöglicht es den Jugendämtern, diesen wichtigen Bereich nun ohne zusätzliche Auflagen oder Genehmigungspflichten zu nutzen.

5.3. Koordinations- und Qualitätspflichten bleiben bestehen

Die Einbindung der Jugendarbeit reduziert (selbstverständlich) nicht die fachliche Verantwortung der Jugendämter, insbesondere in Bezug auf:

- Bedarfsanalyse in der Jugendhilfeplanung,
- Mindeststandards der Qualität,
- Schutzkonzepte,
- Transparenz gegenüber Eltern,
- Sicherstellung von Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe.

5.4. Möglicher Anpassungsbedarf bei Kooperationsvereinbarungen

Sollte der Bundestag den Vorschlag des Bundesrates zur Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes übernehmen, wird sich für die Jugendämter – wie auch für Schulen und freie Träger – ein gewisser Koordinations- und Abstimmungsbedarf ergeben. Hintergrund ist, dass der erweiterte UV-Rahmen zwar rechtlich klare Absicherung schafft, in der praktischen Organisation aber eine saubere Schnittstellenbeschreibung und transparente Verantwortungszuordnung erforderlich macht. Für die kommunale Praxis bedeutet dies insbesondere:

5.4.1. Einbindung Jugendarbeit-entsprechender Angebote in schulische Ganztagsstrukturen

Auch wenn Ferienangebote der Jugendarbeit künftig eigenständig als rechtsanspruchserfüllend gelten können, bleibt in vielen Kommunen das Bedürfnis bestehen, bestimmte Programme kooperativ mit Schulen zu verbinden – etwa wenn:

- Ferienbetreuungen an Schulstandorten stattfinden,
- Schulsozialarbeit in Ferienprogramme eingebunden wird,
- Schulträger Infrastruktur bereitstellen (z. B. Sporthallen, Mensen, Räume),
- oder wenn Ferienprogramme als Ergänzung zu Ganztagsformaten einer Schule geplant werden.

In diesen Fällen sollte geprüft werden, wie Jugendarbeitsangebote formal angebunden werden können, etwa durch:

- Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendamt, Schulamt und Träger,
- Regelungen zu Aufsichtspflichten und Verantwortungsübergängen,
- klare Festlegungen zu Räumlichkeiten, Öffnungszeiten und Nutzungsrechten,
- Festlegungen zu Meldewegen im Schadensfall und zu Dokumentationspflichten,
- sowie die Frage, wie Ehrenamtliche des Trägers in den Verantwortungsrahmen eingebunden werden.

Die Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes erleichtert diese Kooperationen erheblich – schafft aber zugleich die Notwendigkeit klarer organisatorischer Prozesse.

5.4.2. Vereinheitlichung der Abstimmungsprozesse mit Schulträgern

Durch die neue Möglichkeit, Ferienangebote der Jugendarbeit rechtsanspruchserfüllend einzusetzen, werden Schulträger und Jugendämter künftig häufiger und regelmäßiger zusammenarbeiten müssen. Für die Praxis ist daher sinnvoll zu prüfen:

- ob bestehende Kooperationsvereinbarungen zur Ganztagsbetreuung ergänzt oder angepasst werden sollten,
- ob einheitliche Standards für die Nutzung schulischer Infrastruktur in den Ferien sinnvoll sind,
- wie die Abstimmung über Bedarfsprognosen in Ferienzeiten erfolgt,
- wie die Kommunikation zwischen Schulleitung, Jugendamt und freien Trägern organisiert wird,
- und ob ein standardisiertes Verfahren zur jährlichen Abstimmung der Ferienplanungen etabliert werden sollte.

Gerade in größeren Landkreisen kann eine Vereinheitlichung dieser Prozesse dazu beitragen, sowohl den schulischen Ganztags als auch die Jugendarbeit organisatorisch zu entlasten und Doppelabstimmungen zu vermeiden.

6. Was ist der weitere zeitliche Fahrplan?

Der Gesetzentwurf muss nun im Bundestag im Frühjahr 2026 beraten und beschlossen werden. Ob der Bundestag die weitreichenden Vorschläge des Bundesrates – insbesondere zum Unfallversicherungsschutz – vollständig übernimmt, ist derzeit offen.

Nach den Planungen der Regierung soll das Gesetz aber mit dem GaFöG zum 01. August 2026 mit in Kraft treten.

7. Fazit und Empfehlungen für die Praxis

Das Gesetz eröffnet den Ländern und Kommunen wichtige Gestaltungsmöglichkeiten, um den Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung ab 2026 realistisch zu erfüllen.

Für die Jugendämter empfiehlt sich:

- Frühe Abstimmung mit anerkannten Trägern der Jugendarbeit über Ferienangebote 2026/2027.

- Überprüfung bestehender Kooperations- und Zuwendungsstrukturen im Bereich der Jugendarbeit.
- Integration der Ferienangebote in die Jugendhilfeplanung und – falls vorhanden – in kommunale Ganztagsstrategien.
- Information der Schulen, wie Jugendarbeitsangebote künftig Anspruchsrelevanz entfalten.
- Beobachtung des weiteren parlamentarischen Verfahrens, insbesondere der Fragen des Unfallversicherungsschutzes.

Eine Information von VOELKER - Rechtsanwälte / Steuerberater /Wirtschaftsprüfer -

www.voelker-gruppe.com